

# Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2025 in Hamburg

**TOP 7.1**                    **Jugendarbeit stärken - Für einen demokratischen Diskurs**

**Antragsteller**        **BW, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH**

## **Beschluss:**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Eine funktionierende Demokratie braucht alle Bürgerinnen und Bürger – gerade auch die junge Generation –, um demokratische Werte zu leben und zu verteidigen. Hierbei kommt der öffentlichen und freien Jugendarbeit eine bedeutende Rolle zu. Sie ist ein unverzichtbares soziales Infrastrukturangebot für das Aufwachsen junger Menschen jenseits von Familie und Schule. Jugendarbeit bietet jungen Menschen im besten Sinne Entwicklungsräume. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Orientierungssuche u. a. nach demokratischen und solidarischen Werten. Die Angebote der Jugendarbeit ermöglichen Erfahrungsräume für Selbsterprobung und demokratische Praxis.<sup>17</sup>
2. Die JFMK nimmt mit Besorgnis aktuelle Jugendstudien<sup>18</sup> zur Kenntnis, die zeigen, wie sehr rechtsextreme, demokratie- und menschenfeindliche Haltungen zum Teil auch bei jungen Menschen verfangen. Sie sieht den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen der Jugendarbeit mehr denn je darin, junge Menschen in der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und kritikfähigen Bürgerinnen und Bürgern, mit einem Urteilsvermögen über gesellschaftliche und politische Zusammenhänge in einer demokratischen Gesellschaft, zu unterstützen.
3. Die JFMK beobachtet, dass Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit sowie Ehrenamtliche und jugendpolitische Gremien vor Ort (u. a. Jugendbeteiligungsgremien etc.) zunehmend mit demokratie- und menschenfeindlichen Überzeugungen von Vertreterinnen und Vertretern rechtsextremistischer Positionen konfrontiert werden.

<sup>17</sup> vgl. §§ 1, 11 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

<sup>18</sup> u. a. Trendstudie „Jugend in Deutschland“, Shell-Jugendstudien

Ein „Vorwurf“, den diese Seite erhebt, ist, dass Träger, Fachkräfte, Ehrenamtliche und Jugendgremien gegen ein sogenanntes „Neutralitätsgebot“ verstoßen. Aus Sicht der JFMK ist ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert. Die Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) können nicht auf ein sogenanntes Neutralitätsgebot reduziert werden, sondern sind im Zusammenhang mit anderen verfassungsrechtlichen Geboten einzuordnen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Menschenwürde, der Wesensgehalt der Grundrechte und die sogenannten Strukturprinzipien (Demokratie-, Sozialstaats- und Rechtsstaatprinzip einschließlich Gewaltenteilung), die als unveränderliche Grundsätze in der Verfassung festgeschrieben sind (vgl. Art. 1 bis 20 GG, insb. Art. 19 Abs. 2 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG).

Neutralität im Sinne der Verfassung bedeutet Unparteilichkeit, nicht aber Wertefreiheit oder gar Positionslosigkeit. Positionen und Äußerungen außerhalb demokratischer Werte müssen durch Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden. Das kann auch den Ausschluss von Vertreterinnen und Vertretern solcher Haltungen beinhalten – auch zum Schutz von jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ggf. von entsprechenden Äußerungen und Handlungen negativ betroffen sind.

4. Die JFMK bekennt sich zur besonderen Bedeutung der Jugendverbandsarbeit auch für die außerschulische Bildung. Durch öffentliche Institutionen ist deren eigenverantwortliche Tätigkeit und ihr satzungsgemäßes Eigenleben auch bei der Förderung ihrer Arbeit zu achten. Die Jugendverbände gestalten ihre Jugendarbeit selbstorganisiert und gemeinschaftlich. Dazu gehört auch das Recht, sich öffentlich politisch zu positionieren. Sie können entsprechend entscheiden, welche Parteien sie zu ihren Veranstaltungen einladen bzw. bei ihren Veröffentlichungen einbeziehen.
5. Um Orientierung für Träger, Fachkräfte und Ehrenamtliche der Jugendarbeit sowie für Jugendgremien zu geben, erklären die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder:
  - 5.1 Erfolgreiche demokratische Jugendarbeit ist entsprechend der Werte des Grundgesetzes und der darin garantierten Rechte ausgerichtet. Dabei sind Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung sowie ein Indoktrinationsverbot in der Jugendarbeit Arbeitsmaxime.

Sie dürfen nicht durch Forderungen nach politischer Neutralität gefährdet bzw. in Frage gestellt werden.<sup>19</sup>

- 5.2 Die JFMK spricht sich deshalb dafür aus, den irreführenden Begriff eines sogenannten Neutralitätsgebots auf seine Sachgemäßheit nach Art. 21 GG zurückzuführen und als solchen im Zusammenspiel aller verfassungsrechtlichen Gebote auszulegen. Das entschiedene Eintreten gegen Aussagen und Handlungen, die mit Demokratie sowie Grund- und Menschenrechten nicht vereinbar sind, ist Aufgabe öffentlicher und freier Jugendarbeit. Damit kann Jugendarbeit nie „neutral“ sein, sondern basiert auf Werten, die das GG und demokratische Prinzipien vorgeben.
- 5.3 Öffentliche Träger unterliegen verfassungsrechtlichen Geboten, wie dem Gebot der Chancengleichheit der Parteien. Diese Gebote fordern Unparteilichkeit jedoch keine Wertneutralität und Positionslosigkeit. Den öffentlichen Trägern obliegt dabei auch, die freien Träger zu unterstützen und ihnen Handlungssicherheit zu geben.
- 5.4 Freie Träger der Jugendarbeit sind „Grundrechtsträger“ (u. a. der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit) und verlieren diesen Status auch dann nicht, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert werden. Ihnen steht ein weiter Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu. Sie sind demnach auch nicht grundsätzlich verpflichtet, Positionierungen von Parteien im Rahmen ihrer Arbeit aufzugreifen und darzustellen oder Parteien und Gruppen in Veranstaltungen und Veröffentlichungen einzubeziehen.

**Abstimmung:**

**14 : 2 (BY, BE) : 0**

**Begründung:**

§ 1 SGB VIII benennt die „Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ als Recht eines jeden jungen Menschen. Dabei verweist das SGB VIII an verschiedenen Stellen ausdrücklich auf die Bildung als Aufgabe der Kinder-

---

<sup>19</sup> vgl. sinngemäß auch Beutelsbacher Konsens

und Jugendhilfe, z. B. in Form außerschulischer Jugendbildung gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII oder Familienbildung gemäß § 16 Abs. 2 SGB VIII.

Die Kinder- und Jugendhilfe zielt dabei darauf ab, eine Umgebung zu schaffen, die die demokratischen Prinzipien von Gleichheit, Freiheit und Partizipation fördert. Dies beinhaltet auch die Befähigung zur Mitgestaltung gesellschaftlicher und politischer Diskurse und Entscheidungsprozesse, mithin die Befähigung zum politischen Handeln. Damit leistet die Kinder- und Jugendhilfe neben den Familien, der Schule, dem Sozialraum und den weiteren Instanzen politischer Bildung einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung demokratischer Haltungen und zur Ausgestaltung einer lebendigen Demokratie in Deutschland.

Im Besonderen kommt der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII hier eine wichtige Rolle zu. Zentrale Kennzeichen dieser Bereiche sind die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Ausrichtung an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen. Der Jugendarbeit wird das Potenzial zugesprochen, ein Ort zu sein, an dem junge Menschen demokratische Verhaltensweisen üben, Entscheidungsprozesse erleben und Verantwortung übernehmen können. Voraussetzung ist, dass junge Menschen demokratische Strukturen und Verfahren einerseits vorfinden, sie andererseits gemeinsam erleben, reflektieren und weiterentwickeln. Politische Bildung ist dabei in allen Feldern der Jugend- und Jugendverbandsarbeit Teil des Bildungskonzepts und pädagogischen Ansatzes. Jugendarbeit befähigt junge Menschen dazu, politische und gesellschaftliche Diskurse mitzugestalten und sich mit eigenen Ideen und Zielen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzubringen und zu engagieren. Dabei müssen im Sinne der Meinungsfreiheit und der Befähigung zur Selbstbestimmung unterschiedliche Positionierungen zugelassen werden. Grenzen setzt dabei das Grundgesetz mit den hierin garantierten Grundrechten und Grundwerten.

Der 16. Kinder- und Jugendbericht stellt diesbezüglich klar, dass eine klare Abgrenzung der Konzepte „politische Bildung“ und „demokratische Bildung“ nicht zielführend ist. Vielmehr wird die Orientierung junger Menschen an demokratischen Werten und die Entwicklung kritischer Urteilskraft zum vornehmsten Ziel politischer Bildung erklärt. Politische Bildung ist demnach ein Prozess der Bildung von Mündigkeit. Das Erlernen einer offenen Diskussionskultur, die Stärkung von Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Lebensweisen, die Befähigung zu Kompromissen und zur Akzeptanz mehrheitlicher Entscheidungen bei Wahrung von Minderheitenrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien gehören dazu. Freie Träger der Jugendarbeit sind somit keinem sogenannten Neutralitätsgebot, sondern dem Demokratiegebot verpflichtet.

Hergeleitet wird ein sogenanntes Neutralitätsgebot meist aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, sowie dem Parteiengesetz, die das Gebot der Chancengleichheit der Parteien beinhalten. Politische Parteien nehmen demnach eine verfassungsrechtlich gesicherte Bedeutung im politischen Willensbildungsprozess ein, solange sie nicht die freiheitlich-demokratische Grundordnung beeinträchtigen, auf ihre Beseitigung abzielen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Politische Parteien sollen „im Wettbewerb um die Stimmen der Wählerinnen und Wähler gleiche Chancen haben [...]“. Zum Schutz der Demokratie darf sich der Staat daher weder zugunsten noch zulasten politischer Parteien positionieren. Mit dem Parteienprivileg wird die freie Meinungsfindung und Willensbildung vor Eingriffen durch Staatsorgane geschützt.<sup>20</sup> Das bedeutet aber gerade keine Wertefreiheit, vielmehr bleibt der Staat zur Positionierung für die freiheitliche-demokratische Grundordnung – ebenso wie zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit – aufgefordert bzw. verpflichtet.<sup>21</sup> Dementsprechend gibt es auch kein Verbot der Auseinandersetzung mit bestimmten von Parteien verfolgten Zielen und von diesen vertretenen Positionen.

Das Narrativ eines bindenden, sogenannten Neutralitätsgebots führt dazu, dass sich Träger sowie Haupt- und Ehrenamtliche der Jugendarbeit und Jugendgruppen bzw. -gremien immer wieder demokratiekritischen Anfragen, aber auch Störungen und Anschuldigungen, teilweise verbunden mit Aggressivität und Gewalt, ausgesetzt sehen. Das kann beispielsweise die aggressive Infragestellung der Förderung eines Projektträgers betreffen, dem seitens rechtsautoritärer Kräfte mangelnde Neutralität vorgeworfen wird. Unter anderem durch druckausübende Kritik sehen sich Träger zudem im Rahmen der Auswahl von Podiumsteilnehmenden bei eigenen oder geförderten Veranstaltungen sowie der Themensetzung kultureller Projekte einem ähnlichen Vorwurf ausgesetzt. Solche Vorfälle – im Zusammenspiel mit einem erhöhten Bedrohungserleben von engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen – fördern Unsicherheiten und Ängste und schränken damit die Erfüllung des eigentlichen Auftrages in der Jugendarbeit ein.

---

<sup>20</sup> Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Positionspapier „Demokratisch und nicht indifferent – Orientierungen und Positionierungen zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 3.

<sup>21</sup> vgl. Zusammenfassung des Gutachtens „Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit“ von Prof. Dr. Friedhelm Hufen, hier insb. Punkte 5 und 6 (S. 41).